

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 10. Oktober 2018  
GZ 303.014/001-P1-3/18

## Novelle zum Bundesämtergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. September 2018, GZ BMNT-LE.4.3.1/0010-RD 2/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Für die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen soll gesetzlich Vorsorge getroffen werden. Damit sollen Überschneidungen in den Aufgaben- und Fragestellungen vermieden werden.

Der Plan einer Zusammenlegung der genannten Anstalten wurde bereits mehrmals verfolgt: Der RH verweist dazu auf die Berichte „Bundesanstalt für Bergbauernfragen“, Reihe Bund 2004/7, TZ 9, „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft“, Reihe Bund 2013/4, TZ 2 und „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2016/13, TZ 2, in denen er die Pläne für eine Zusammenführung der Bundesanstalten für Bergbauernfragen und für Agrarwirtschaft behandelte und diese Zusammenführung empfahl.

Daher erachtet der RH die geplante Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen als Umsetzung seiner wiederholten Empfehlungen.

### 2. Zum Entfall von § 22 Abs. 7 des Bundesämtergesetzes

2016 wurden die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und die Österreichischen Bundesgärten zusammengelegt. Bei der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau war eine Personalvertretung eingerichtet, während die Bediensteten der Bundesgärten von einem Betriebsrat

vertreten wurden. Dies bedeutete bspw. für die Gärtnerinnen und Gärtner des Gartenbauzentrums, dass sie von unterschiedlichen Organen vertreten wurden, je nachdem bei welcher nachgeordneten Dienststelle sie bisher beschäftigt waren. Durch § 22 Abs. 7 des Bundesämtergesetzes blieben diese Vertretungsregeln unverändert.

Nach Ansicht des RH erschwerte eine unterschiedliche Vertretung der Belegschaft des Gartenbauzentrums die Ausschöpfung möglicher Synergien, weil die Leitung Regelungen sowohl mit der Personalvertretung als auch dem Betriebsrat aushandeln müsste. Er empfahl deshalb eine „gemeinsame Vertretung der Bediensteten des Gartenbauzentrums durch eine gesetzliche Änderung“ („Gartenbauzentrum Schönbrunn“, Reihe Bund 2018/39, TZ 33).

§ 22 Abs. 7 des Bundesämtergesetzes soll nunmehr entfallen und damit eine einheitliche Vertretung aller Bediensteten des Gartenbauzentrums Schönbrunn ermöglicht werden. Im Sinne der zit. Empfehlung befürwortet der RH diese Maßnahme.

### 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich Einsparungen durch eine teilweise Umstrukturierung beim Personal (insb. EDV, Verrechnung, Sekretariat und Bibliothek). Durch Entlastung von Administrativtätigkeiten seien mehr Ressourcen für die Forschung verfügbar. Die Einsparungen betragen zwischen rd. 40.000 EUR im Jahr 2019 und rd. 145.000 EUR im Jahr 2022.

Dazu weist der RH auf folgende Punkte hin:

- Es bleibt unklar, ob die finanziellen Auswirkungen der voraussichtlichen Personalreduktion 2019 und 2021 in den oben genannten Einsparungsbeträgen berücksichtigt sind. Angesichts der dort ausgewiesenen Beträge (z.B. 40.000 EUR für 2019) dürfte dies nicht der Fall sein.
- Im bereits zit. Bericht „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft“ ging er von einem Einsparungspotenzial – allein bei den Personalkosten – von (zumindest) 220.000 EUR jährlich aus.
- Den Erläuterungen ist eine nachvollziehbare Herleitung dieser Beträge nicht zu entnehmen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen der zit. Bestimmung.



GZ 303.014/001-P1-3/18

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: